

S A T Z U N G

**des Vereins „Förderverein staatliches Gymnasium Pullach e.V.“ in der Fassung des
Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.01.2026**

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein staatliches Gymnasium Pullach e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Pullach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung des Staatlichen Gymnasiums Pullach i. Isartal.
2. Der Verein fördert ausschließlich die Erziehung und Bildung der Jugend und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein vollständig oder teilweise die Kosten übernimmt
 - für die Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von Lehr- und Lernmitteln und
 - für Veranstaltungen der Schule oder der Schülersowie durch Unterstützung des Elternbeirats des Staatlichen Gymnasiums Pullach i. Isartal bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
4. Die Mittel, die dem Verein zufließen, und etwaige Gewinne des Vereins sind ausschließlich für die oben genannten Vereinszwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Alle Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule und ihrer Schüler bereit sind, können dem Verein beitreten. Der Vorstand befindet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft und / oder den Ehrenvorsitz verleihen. Der Ehrenvorsitz gibt Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 - Der Vorstand

1.

Der Vorstand umfasst:

- a. die vorsitzende Person
- b. die stellvertretende vorsitzende Person
- c. eine schriftführende Person
- d. eine die Kasse führende Person
- e. bis zu 3 beisitzende Personen

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolgevorstand gewählt ist. Dem Vorstand sollen jeweils mindestens zwei Personen angehören, die gleichzeitig Mitglieder des Elternbeirates des Staatlichen Gymnasiums Pullach i. Isartal sind; diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet. In den Vorstand dürfen nur Mitglieder gewählt werden, deren Kinder am Gymnasium Pullach i. Isartal zur Schule gehen.

Mitglieder, deren Kind das Gymnasium Pullach i. Isartal im Schuljahr verlässt, bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Vorstand, es sei denn sie scheiden am Schuljahresende auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand aus.

3.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte
die vorsitzende Person,
die stellvertretende vorsitzende Person,
die schriftführende Person und
die die Kasse
führende Person.

4.

Vorstand des Vereins nach § 26 BGB ist die vorsitzende und die stellvertretende vorsitzende Person. Beide vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ebenso führen sie die laufenden Geschäfte.

5.

Die vorsitzende und die stellvertretende vorsitzende Person sind in das Vereinsregister einzutragen.

6.

Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung. Die vorsitzende Person des Vereins beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Dieser fasst Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Der Vorstand kann bei Förderungen bis zu dem Betrag von 3.000 € per Email mit einfacher Mehrheit abstimmen, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Durch Email gefasste Beschlüsse werden in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung entsprechend im Protokoll vermerkt.

Von den vorgenannten Abstimmungserfordernissen sowohl in den Sitzungen wie auch per Email besteht folgende Ausnahme:

Die vorsitzende Person kann zusammen mit der stellvertretenden vorsitzenden Person Anträge mit einem Wert von bis zu 500 € genehmigen. Bei der nächsten Sitzung soll die vorsitzende oder die

stellvertretend vorsitzende Person die anderen Vorstandsmitglieder über die Entscheidung informieren.

7.

Mindestens eine Sitzung des Vorstands pro Schuljahr soll zusammen mit dem Elternbeirat des Gymnasiums Pullach i. Isartal oder dessen vertretende Personen stattfinden.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl zweier die Kasse prüfender Personen
- c) Festsetzung des Beitrags
- d) Änderung der Satzung
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2.

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung und die Wahl bzw. Entlastung des Vorstands können auch per Videokonferenz (z.B. Zoom) oder Hybrid per Video und in Präsenz oder nur in Präsenz stattfinden. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand.

3.

Die Wahl des Vorstands kann auch mittels elektronischer, insbesondere webbasierter, Hilfsmittel (z.B. www.abstimmen.online) durchgeführt werden.

4.

Zur Mitgliederversammlung lädt die vorsitzende Person unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Webseite des Gymnasium Pullach i. Isartal unter der Rubrik Förderverein. Mitglieder, die dem Förderverein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch per email an die zuletzt mitgeteilte Email-Adresse geladen werden.

5.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Diese unterschreibt die vorsitzende Person des Vorstands sowie die schriftführende Person.

§ 8 – Kassenwesen

1.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Für die Kassenführung ist die die Kasse führende Person verantwortlich.

2.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten die Kasse prüfenden Personen haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Alle drei Jahre ist dem Finanzamt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung einzureichen.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der vorsitzenden Person. Der Austritt wird mit Ablauf des 31. Dezember wirksam, der auf den Zugang der Austrittserklärung bei der vorsitzenden Person folgt.

2.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge offen sind und Zahlung trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb eines Monats erfolgt, wenn auf die Folge der nicht rechtzeitigen Zahlung in der Zahlungserinnerung ausdrücklich hingewiesen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres ein, in dem die Monatsfrist nach Zahlungserinnerung endet.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gymnasium Pullach i. Isartal zu verwenden hat.